SOZIALVERBAND VdK RHEINLAND-PFALZ

September 2014

Nachteilsausgleiche für Menschen mit Behinderung

Impressum

Inhalte: Hannah Heuskel

Sozialverband VdK Rheinland-Pfalz e. V., Kaiserstraße 62, 55116 Mainz

E-Mail: rheinland-pfalz@vdk.de
Internet: www.vdk.de/rheinland-pfalz

© Sozialverband VdK Rheinland-Pfalz, August 2014

Die Inhalte wurden sorgfältig erarbeitet. Es kann jedoch keine Gewährleistung für Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen werden.

Die in dieser Informationsmappe verwendeten männlichen Bezeichnungen dienen ausschließlich der besseren Lesbarkeit und gelten ausdrücklich für beide Geschlechter. Eine Diskriminierung weiblicher Personen wird damit nicht beabsichtigt.

Inhaltsverzeichnis

1. AUSGLEICH BEHINDERUNGSBEDINGTER NACHTEILE

1.1 Anspruchsberechtigter Personenkreis ... 6

1.2 Gleichstellung ... 7

1.3 Merkzeichen ... 7

1.3.1 Merkzeichen G ... 7

1.3.2 Merkzeichen aG ... 8

1.3.3 Merkzeichen B ... 8

1.3.4 Merkzeichen Bl ... 8

1.3.5 Merkzeichen Gl ... 8

1.3.6 Merkzeichen H ... 9

1.3.7 Merkzeichen RF ... 9

1.3.8 Merkzeichen 1. Kl. ... 9

2. NACHTEILSAUSGLEICHE IM BEREICH DER MOBILITÄT

2.1 Kraftfahrzeugsteuerermäßigung oder -befreiung ... 9

2.2 Parkerleichterungen ... 10

2.3 Sonderparkgenehmigung in Rheinland-Pfalz ... 11

2.4 Ausnahmen vom Fahrverbot bei hoher Feinstaubbelastung für schwerbehinderte Menschen ... 12

2.5 Rabatte beim Neuwagenkauf ... 13

2.6 Nachteilsausgleiche im Personenverkehr ... 15

2.6.1 Öffentlicher Personennahverkehr ... 15

2.6.2 Benutzung der 1. Klasse ... 16

2.6.3 Fernverkehr ... 16

2.6.4 Flugverkehr ... 16

3. FINANZIELLE NACHTEILSAUSGLEICHE

3.1 Ermäßigung bei der Einkommensteuer ... 17

3.2 Steuernachlässe für Familien mit behinderten Kindern Fehler! Textmarke nicht definiert.

3.3 Blinden-/Pflegegeld ... 18

3.4 Kindergeld ... 18

3.5 Befreiung von der Rundfunk- und Fernsehgebührenpflicht 18

3.6 Ermäßigung der Telefongebühren 19

3.7 Ermäßigung von Eintrittspreisen 19

4. TEILHABE SCHWERBEHINDERTER MENSCHEN AM ARBEITSLEBEN

4.1 Pflichten des Arbeitgebers 20

4.1.1 Beschäftigungspflicht und Ausgleichsabgabe 20

4.1.2 Verbot der Benachteiligung schwerbehinderter Beschäftigter 20

4.2 Kündigungsschutz 22

4.3 Zusatzurlaub 22

4.4 Freistellung von Mehrarbeit/Schichtarbeit 22

4.5 Nachteilsausgleiche während der schulischen und beruflichen Ausbildung 23

5. NACHTEILSAUSGLEICHE IM BEREICH DER SOZIALVERSICHERUNG

5.1 Abgesenktes Einstiegsalter bei gesetzlicher Altersrente und beamtenrechtlicher Altersversorgung 23

5.2 Freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung 24

5.3 Zuzahlungen in der gesetzlichen Krankenversicherung 24

1. Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile

7,5 Millionen Menschen[1] gelten in Deutschland als schwerbehindert. Davon leben allein in Rheinland-Pfalz 320.429[2]. Der Sozialverband VdK geht jedoch davon aus, dass die tatsächliche Zahl der Menschen mit einer Schwerbehinderung weitaus höher ist.

Bei der Ermittlung dieser Zahlen wurden alle Personen berücksichtigt, die von behördlicher Seite als schwerbehinderte Menschen anerkannt sind. Doch nicht jeder Betroffene stellt einen Antrag auf Feststellung der Behinderung. Vielfach wird darauf verzichtet, weil man sich der Bedeutung einer solchen Anerkennung nicht bewusst ist oder diese Möglichkeit gänzlich unbekannt ist.

Dabei gibt es in Deutschland einige Maßnahmen, die behinderungsbedingte Nachteile ausgleichen sollen und die nur mit der amtlichen Anerkennung der Schwerbehinderung in Anspruch genommen werden können.

Das vorliegende Thema des Monats ist eine Aktualisierung der Veröffentlichung von 2008. In den vergangen sechs Jahren haben sich einige Änderungen ergeben, die Menschen mit Behinderungen kennen sollten. In erster Linie jedoch möchte das aktuelle Thema des Monats Betroffenen und Interessierten einen Überblick über die Nachteilsausgleiche geben. Es erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Auf die Anspruchsvoraussetzungen kann im Einzelnen aus Gründen der Übersichtlichkeit an dieser Stelle nicht tiefer eingegangen werden.

Beratung und Unterstützung im Feststellungsverfahren erhalten Mitglieder beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung[3] und in allen anderen sozialrechtlichen Angelegenheiten bei allen 28 Kreisgeschäftsstellen des Sozialverband VdK Rheinland-Pfalz.

1.1 Anspruchsberechtigter Personenkreis

Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der einzelnen Nachteilsausgleiche sind unterschiedlich. Die meisten haben jedoch gemein, dass eine anerkannte Schwerbehinderung vorliegen muss.

Durch einen Antrag auf Feststellung einer Behinderung beim zuständigen Landesamt können Behinderungen amtlich anerkannt werden. Dafür müssen die gesundheitlichen Beeinträchtigungen dauerhaft und nicht alterstypisch sein. Behinderungen werden je nach Ausmaß mit einem Grad der Behinderung (GdB) zwischen 10 und 100 bewertet. Maßgeblich dafür sind Erfahrungswerte, die in der Versorgungsmedizin-

[1] Statistisches Bundesamt: Presse und Service 7/2014, Stand: 12/2013
[2] Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz: Statistische Berichte 2012; Stand: 12/2013
[3] Im Folgenden nur noch Landesamt genannt

Verordnung festgeschrieben sind. Wird ein GdB von mindestens 50 festgestellt, liegt eine Schwerbehinderung vor. Als Nachweis dient der Schwerbehindertenausweis, in den neben dem GdB auch weitere Merkmale eingetragen werden können, sofern die besonderen Voraussetzungen dafür vorliegen. Diese so genannten Merkzeichen sind erforderlich für die Inanspruchnahme bestimmter Nachteilsausgleiche.

1.2 Gleichstellung

Menschen mit einem Grad der Behinderung von 30 oder 40 haben die Möglichkeit, sich schwerbehinderten Menschen gleichstellen zu lassen. Voraussetzung dafür ist, dass sie ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz aufgrund ihrer Behinderung nicht erlangen oder beibehalten könnten. Nach der Feststellung des Grades der Behinderung durch das Landesamt können Betroffene den Antrag auf Gleichstellung bei der Agentur für Arbeit stellen. Diese entscheidet über den Antrag nach vorheriger Anhörung des Arbeitgebers und der Schwerbehindertenvertretung.
Für gleichgestellte behinderte Menschen gelten dieselben besonderen Vorschriften wie für Schwerbehinderte mit nur wenigen Ausnahmen.

Liegen die Voraussetzungen für eine Gleichstellung nicht vor oder wurde ein GdB unter 30 festgestellt, können leider kaum Nachteilsausgleiche in Anspruch genommen werden.

Wer nicht zu den Berechtigten gehört, sollte sich bewusst werden, dass Nachteilsausgleiche keine Vorteile oder Vergünstigungen für schwerbehinderte Menschen sind. Denn die Gesundheit ist das höchste Gut des Menschen. Anspruchsberechtigte Personen profitieren nicht von Nachteilsausgleichen, sondern mindern damit lediglich ihre viel höheren behinderungsbedingten Mehraufwendungen.

1.3 Merkzeichen

Menschen mit einem GdB von mindestens 50 erhalten zum Nachweis ihrer Schwerbehinderteneigenschaft einen Schwerbehindertenausweis. In diesen Ausweis können neben der Höhe des GdB bei Vorliegen der Voraussetzungen auch so genannte Merkzeichen eingetragen werden. Einige Nachteilsausgleiche können nur in Anspruch genommen werden, wenn ein bestimmtes Merkzeichen zuerkannt wurde.

1.3.1 Merkzeichen G

Wer durch die Ausmaße seiner Behinderung erheblich in der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr beeinträchtigt ist, erhält das Merkzeichen G. Die Voraussetzungen sind erfüllt, wenn ortsübliche Strecken nur unter erheblichen Schwierigkeiten oder mit Gefahren für sich oder andere zurückgelegt werden können.

Merkmale für das Vorliegen dieser Voraussetzungen sind Einschränkungen durch

- funktionelle Störungen der Gehfähigkeit (untere Gliedmaßen)
- innere Leiden (Herz-, Lungenfunktion)
- Störung der Orientierungsfunktion (Sehminderung, Anfallsleiden).

1.3.2 Merkzeichen aG

Wer außergewöhnlich gehbehindert ist, kann das Merkzeichen aG erhalten. Voraussetzung dafür ist, dass die Beweglichkeit außerhalb des Kraftfahrzeugs

- dauernd nur mit fremder Hilfe möglich oder
- dauernd nur mit großer Anstrengung möglich ist.

Einen Anspruch auf Zuerkennung des Merkzeichens aG haben Querschnittsgelähmte, Doppelunterschenkelamputierte und Hüftexartikulierte sowie Menschen mit einer vergleichbar schweren Gehbehinderung.

1.3.3 Merkzeichen B

Wird von Seiten des Landesamtes festgestellt, dass der schwerbehinderte Mensch ständig eine Begleitperson benötigt, stellt die Behörde das Merkzeichen B aus.

Bei der Feststellung kommt es allein auf die Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit an. Psychische Störungen, die eine Begleitperson erforderlich machen, rechtfertigen das Merkzeichen nicht.

Das Vorliegen der Voraussetzungen wird bei Ohnhändern, querschnittsgelähmten und blinden Menschen sowie bei sehbehinderten, hörbehinderten, geistig behinderten und an Anfällen leidenden Menschen, die auch das Merkzeichen G anerkannt haben, unterstellt.

1.3.4 Merkzeichen Bl

Blinden Menschen wird das Merkzeichen Bl zuerkannt. Als blind gilt jeder, dessen Sehschärfe auf keinem Auge mehr als ein Fünfzigstel beträgt oder dessen Gesichtsfeld so stark eingeengt ist, dass der Winkel in keiner Richtung mehr als 5 Prozent beträgt.

1.3.5 Merkzeichen Gl

Das Merkzeichen Gl erhalten Menschen, die auf beiden Ohren gehörlos sind. Als gehörlos gelten auch Menschen, bei denen eine an Gehörlosigkeit grenzende Schwerhörigkeit und daneben schwere Sprachstörungen bestehen.

1.3.6 Merkzeichen H

Das Merkzeichen H steht für Hilflosigkeit. Voraussetzung dafür ist, dass der schwerbehinderte Mensch für eine Reihe von häufigen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen zur Sicherung der persönlichen Existenz im Ablauf eines jeden Tages fremder Hilfe dauernd bedarf.

Dies wird stets angenommen bei
- Blindheit und hochgradiger Sehbehinderung
- Querschnittslähmung sowie anderen Behinderungen, die ständig die Benutzung des Rollstuhls erfordern
- dauerndem Krankenlager.

In der Regel gilt dies auch bei Hirnschäden, Anfallsleiden, geistiger Behinderung und Psychosen, wenn allein dafür ein GdB von 100 anerkannt wurde.

1.3.7 Merkzeichen RF

Das Merkzeichen RF erhalten
- blinde oder von einer wesentlichen Sehbehinderung betroffene Menschen, bei denen ein GdB von mindestens 60 allein wegen der Sehbehinderung festgestellt wurde
- hörgeschädigte oder gehörlose Menschen, wenn ein GdB von mindestens 50 wegen einer Schwerhörigkeit an beiden Ohren festgestellt wurde
- behinderte Menschen mit einem GdB von mindestens 80, die wegen ihres Leidens an öffentlichen Veranstaltungen ständig nicht teilnehmen können.

1.3.8 Merkzeichen 1. Kl.

Schwerkriegsbeschädigte mit einem Grad der Schädigungsfolge (GdS) von mindestens 70 vom Hundert können dieses Merkzeichen erhalten, wenn ihr Gesundheitszustand bei Eisenbahnfahrten die Unterbringung in der 1. Wagenklasse erforderlich macht.

2. Nachteilsausgleiche im Bereich der Mobilität

2.1 <u>Kraftfahrzeugsteuerermäßigung oder -befreiung</u>

Schwerbehinderte Kraftfahrzeughalter können unter bestimmten Voraussetzungen ganz oder teilweise von der Kraftfahrzeugsteuer (Kfz-Steuer) befreit werden.

Vollständige Befreiung

Um die vollständige Befreiung von der Kfz-Steuer in Anspruch nehmen zu können, muss das Fahrzeug auf eine schwerbehinderte Person zugelassen sein, die blind, hilflos oder außergewöhnlich gehbehindert ist. Der Nachweis dieser Eigenschaften erfolgt durch den Schwerbehindertenausweis mit eingetragenem Merkzeichen „Bl“, „H“ oder „aG“.

Dies gilt auch für anerkannte Kriegsbeschädigte und andere Versorgungsberechtigte nach dem sozialen Entschädigungsrecht, die eine GdS von mindestens 70 vom Hundert oder aber zwischen 50 und 60 vom Hundert und zusätzlich das Merkzeichen „G“ anerkannt haben. Weitere Voraussetzung für diesen Personenkreis ist, dass bereits am 1.10.1979 eine Freifahrtberechtigung im öffentlichen Personennahverkehr nach damaligem Recht zugestanden haben muss.

Kfz-Steuer-Ermäßigung von 50 Prozent

Das Kraftfahrzeug muss für eine schwerbehinderte Person zugelassen sein, die infolge ihrer Behinderung im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt oder die gehörlos ist.

→ Nachweis durch Schwerbehindertenausweis mit eingetragenen Merkzeichen „G“ oder „Gl“ und orangefarbenen Flächenaufdruck
Die Kfz-Steuer-Ermäßigung wird nicht gewährt, solange die genannte Person das Recht zur unentgeltlichen Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr in Anspruch nimmt.

Weitere Hinweise zur Kfz-Steuer-Ermäßigung und -Befreiung

Die Steuerbefreiung bzw. -ermäßigung steht der behinderten Person nur für ein Fahrzeug zu und wird nur auf Antrag gewährt.

Außerdem sind mit der Inanspruchnahme gewisse Nutzungsbeschränkungen verbunden. So darf das Kraftfahrzeug nicht zur Beförderung von Gütern (außer Handgepäck) und zur entgeltlichen Beförderung von Personen (außer gelegentliche Mitbeförderung) genutzt werden. Andere Personen dürfen das Fahrzeug nur dann nutzen, wenn die Fahrten im Zusammenhang mit der Beförderung oder der Haushaltsführung der behinderten Person stehen.

2.2 Parkerleichterungen

Menschen, die in Ihrer Bewegungsfähigkeit außergewöhnlich stark eingeschränkt sind, sind darauf angewiesen, überallhin mit dem Auto zu fahren und möglichst nah am Zielort zu parken.

Um dies sicherzustellen, werden Parkplätze mit dem Rollstuhlfahrersymbol eingerichtet. Parkberechtigt sind ausschließlich Menschen mit den Merkzeichen „aG“ oder „Bl“ im Schwerbehindertenausweis. Außerdem sind weitere Parkerleichterungen möglich, sofern in zumutbarer Nähe keine andere Parkmöglichkeit besteht und alle übrigen Verkehrsregeln eingehalten werden:

- Parken in Fußgängerzonen während der dort zugelassenen Ladezeiten
- Überschreiten der zugelassenen Parkdauer im Zonenhalteverbot
- Parken im eingeschränkten Halteverbot bis zu drei Stunden
- Parken bei Parkscheinautomaten ohne Gebühr und ohne zeitliche Begrenzung
- Parken in verkehrsberuhigten Bereichen außerhalb der gekennzeichneten Flächen, wenn der durchgehende Verkehr nicht behindert wird
- Parken auf Anwohnerparkplätzen für maximal 3 Stunden

Um die Parkerleichterungen nutzen zu können, müssen Berechtigte bei der Straßenverkehrsbehörde eine spezielle Bescheinigung beantragen, die sichtbar hinter die Windschutzscheibe des Autos gelegt werden muss.

Auch Berechtigte ohne Führerschein oder eigenes Auto können diesen Nachteilsausgleich in Anspruch nehmen, wenn Sie von anderen Personen gefahren werden. Jedoch ist der Gebrauch der Parkerleichterung ausschließlich im Zusammenhang mit der Beförderung des Ausweisinhabers gestattet. Der Missbrauch der Erlaubnis ist strafbar.

2.3 Sonderparkgenehmigung in Rheinland-Pfalz

Da auch andere Gruppen schwerbehinderter Menschen, bei denen die Voraussetzungen für die Merkzeichen aG oder Bl nicht vorliegen, darauf angewiesen sind, schnell oder in unmittelbarer Nähe zum Ziel einen Parkplatz zu finden, gibt es mittlerweile in vielen Bundesländern zusätzliche Sonderparkgenehmigungen.

In Rheinland-Pfalz können schwerbehinderte Menschen, denen das Merkzeichen "aG" im Schwerbehindertenausweis nicht zusteht, unter Umständen dennoch Parkerleichterungen in Anspruch nehmen. Voraussetzung dafür ist, dass diese Menschen so behindert sind, dass sie auf Parkerleichterungen angewiesen sind.

Hierzu zählen Personen mit:

- Gehbehinderung mit dem Merkzeichen „G“, die die Voraussetzungen für das Merkzeichen „aG“ knapp verfehlen und einen maximalen Aktionsradius von 100 Metern haben
- Morbus-Crohn- oder Colitis-Ulkerosa-Erkrankung mit einem hierfür anerkannten GdB von mindestens 60
- doppeltem Stoma (künstlicher Darmausgang und künstliche Harnableitung).

Der besondere Parkausweis berechtigt jedoch nicht zum Parken auf den Parkplätzen mit dem Rollstuhlfahrersymbol.

Der Antrag auf Ausstellung einer entsprechenden Bescheinigung muss bei der örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörde gestellt werden. Diese fragt beim Landesamt nach, ob die Voraussetzungen für die Ausnahmegenehmigung vorliegen. Über diese Anfrage wird dort nach Aktenlage entschieden. Aus diesem Grund ist es ratsam, eine Feststellung über das Vorliegen der Voraussetzungen direkt beim Erst- oder Verschlimmerungsantrag beim Landesamt ausdrücklich zu beantragen. Mit einer entsprechenden Bescheinigung kann die Straßenverkehrsbehörde die Ausnahmegenehmigung zügiger erteilen.

2.4 Ausnahmen vom Fahrverbot bei hoher Feinstaubbelastung für schwerbehinderte Menschen

Zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung wurden per EU-Richtlinie Schadstoff-Grenzwerte festgelegt, die nicht überschritten werden sollten. In der Vergangenheit wurden diese jedoch, insbesondere in Bezug auf die Feinstaubbelastung in der Luft, gerade in Städten deutlich überstiegen.

Seit dem 1. März 2007 können deutsche Städte und Gemeinden deshalb Straßen und ganze Ortsteile zu Umweltzonen ernennen und darin Fahrverbote verhängen. Fahrer schadstoffarmer Fahrzeuge können allerdings eine kostenpflichtige Plakette erwerben, die zum Befahren der Zonen berechtigt. Bei einem Feinstaub-Fahrverbot ist die Zufahrt ohne diese Plakette grundsätzlich nicht möglich.

Jedoch dürfen Fahrzeuge, mit denen Personen fahren oder gefahren werden, die im Schwerbehindertenausweis die Merkzeichen "aG", "H" oder "Bl" eingetragen haben, trotz Fahrverbot in den Zonen fahren, auch wenn sie nicht mit einer Plakette gekennzeichnet sind.

2.5 Rabatte beim Neuwagenkauf

Viele Fahrzeughersteller gewähren schwerbehinderten Menschen beim Kauf eines Neuwagens Rabatte. Oftmals erhalten die Händler vom Hersteller Empfehlungen, welche Rabatte sie gewähren können. In der Regel erhalten die Händler dann eine Rückvergütung vom Fabrikanten. Die endgültige Entscheidung liegt jedoch beim Verkäufer, mit dem verhandelt werden muss.

Allgemeine Voraussetzungen für den Preisnachlass sind:

- GdB von wenigstens 50
- Zulassung des Wagens auf den Menschen mit Schwerbehinderung

Hinzu kommt, dass bei einigen Automarken weitere Voraussetzungen vorliegen müssen. Abweichend von den oben aufgeführten Angaben kann aber auch zum Beispiel die Zulassung auch auf eine andere Person möglich sein.

Nachfolgend eine Übersicht über die Rabatte und die besonderen Voraussetzungen bei den unterschiedlichen Herstellern:

Audi
- 15 Prozent auf Neuwagen, nicht auf Dienst- und Gebrauchtfahrzeuge
- Mindesthaltedauer: 6 Monate, maximal 2 Fahrzeuge pro Jahr
- auch für Contergangeschädigte und Menschen mit Armbehinderungen, wenn Fahrhilfen benötigt werden, Nachweis des Einbaus eventuell erforderlich
- viele Einzelfallentscheidungen, weitere Informationen unter folgender Telefonnummer: 08005511111 (kostenfrei)
- www.audi.com

BMW
- Nachlass ist Verhandlungssache mit dem Händler beziehungsweise den Niederlassungen
- Bis zu 15 Prozent
- www.bmw.de

Citroen
- bis zu 27 Prozent möglich
- setzt Mitgliedschaft im Bund behinderter Auto-Besitzer voraus
- www.citroen.de

Fiat
- bis zu 21 Prozent
- www.fiat.de

Ford
- bis zu 20 Prozent auf Neuwagen
- www.ford.de

Honda
- Rabatt ist Verhandlungssache mit dem Händler
- Mindesthaltedauer: 6 Monate
- www.hyundai.de

Jaguar/Land Rover
- Rabatt ist Verhandlungssache mit dem Händler
- www.jaguar.de/www.landrover.de

Mercedes-Benz
- 15 Prozent Nachlass
- Für Transporter ist ein Nachlass bis zu 26 % möglich
- Kein Merkzeichen erforderlich

Mitsubishi
- bis zu 20 Prozent möglich, ausgenommen sind Aktionsmodelle und grundsätzlich Mitsubishi Electric Vehicle
- www.mitsubishi.de

Nissan
- Rabatt grundsätzlich möglich, kann mit Händler vor Ort ausgehandelt werden
- bis zu 25 % Rabatt, setzt Mitgliedschaft im Bund behinderter Auto-Besitzer
- www.nissan.de

Opel
- 20 Prozent wird vom Hersteller empfohlen
- Mindesthaltedauer: 12 Monate
- www.opel.de

Peugeot
- bis zu 15 Prozent möglich
- www.peugeot.de

Renault
- bis 23 Prozent möglich
- Mitgliedschaft im Bund behinderter Auto-Besitzer erforderlich
- www.renault.de

Seat
- 15 Prozent möglich
- www.seat.de

Skoda
- Rabattmöglichkeit besteht, direkt an Händler wenden
- Übertragung auf Verwandte 1. Grades unter bestimmten Voraussetzungen möglich
- www.skoda.de

Suzuki
- 15 Prozent auf Verhandlungsbasis möglich
- www.suzuki.de

Toyota
- Rabattmöglichkeit besteht, direkt an Händler wenden
- www.toyota.de

Volkswagen
- 15 Prozent beim Händler möglich
- bis 31.12.2014 keine Merkzeichen erforderlich
- www.volkswagen.de

Die Angaben sind lediglich Empfehlungen der Hersteller und unverbindlich.
Zu beachten ist daher, dass sich die oben angegebenen Rabatte im Allgemeinen auf Verhandlungsbasis basieren.

Auf den angegebenen Internetseiten finden Sie ein Autohaus in Ihrer Nähe.

2.6 Nachteilsausgleiche im Personenverkehr

2.6.1 Öffentlicher Personennahverkehr

Schwerbehinderte Menschen mit dem im Schwerbehindertenausweis eingetragenen Merkzeichen G, aG, Bl, H oder Gl werden im öffentlichen Personennahverkehr unentgeltlich befördert.

Die Freifahrt gilt in allen öffentlichen Verkehrsmitteln innerhalb von Verkehrsverbünden. Neben dem besonders gekennzeichneten Schwerbehindertenausweis erhalten Berechtigte ein Beiblatt mit Streckenverzeichnis, aus dem hervor geht, welche Verkehrsmittel kostenlos genutzt werden dürfen.
Für dieses Beiblatt wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 36 Euro pro Halbjahr beim Landesamt fällig.

Von dieser Gebühr befreit sind Menschen mit den Merkzeichen Bl oder H sowie bestimmte Gruppen einkommensschwacher Menschen und nach Besitzstandsregelungen auch einige Kriegs- und Wehrdienstbeschädigte.

Wer aufgrund des Merkzeichens G eine Ermäßigung der Kraftfahrzeugsteuer in Anspruch nimmt, kann nicht gleichzeitig unentgeltlich befördert werden. Die Kraftfahrzeugsteuerbefreiung aufgrund der Merkzeichen aG, H oder Bl kann jedoch gleichzeitig mit der unentgeltlichen Beförderung in Anspruch genommen werden.

2.6.2 Nutzung der 1. Klasse

Schwerbehinderte Menschen mit dem eingetragenen Merkzeichen 1. Kl. können bei Fahrten mit der Eisenbahn in der 1. Wagenklasse mit einem Fahrschein für die 2. Wagenklasse reisen ohne den Aufpreis zahlen zu müssen.

2.6.3 Fernverkehr

In Zügen des Nah- und Fernverkehrs gibt es auch für Begleitpersonen die Möglichkeit, unentgeltlich zu reisen. Voraussetzung dafür ist das Merkzeichen B im Schwerbehindertenausweis der zu begleitenden Person.

Schwerbehinderte Menschen mit dem Merkzeichen Bl haben generell Anspruch auf kostenlose Mitnahme eines Blindenführhundes.

Für die Reservierung von Sitzplätzen und rollstuhlgeeigneten Plätzen sowie von Ein-, Aus- und Umsteigehilfen sollten sich betroffene Menschen rechtzeitig vor der Reise an die Deutsche Bahn AG wenden.

2.6.4 Flugverkehr

Schwerbehinderte Menschen, bei denen die Voraussetzungen für das Merkzeichen B vorliegen, sollten sich vor dem Antritt einer Flugreise bei ihrer Fluggesellschaft erkundigen, ob die Begleitperson kostenlos befördert wird. Deutsche Fluggesellschaften gewähren diesen Nachteilsausgleich im innerdeutschen Luftverkehr in der Regel. Darüber hinaus sollten sich Schwerkriegsbeschädigte, Schwerwehrdienstbeschädigte sowie rassisch oder politisch verfolgte Menschen mit einem GdB von mindestens 50 bei ihrer Fluggesellschaft nach einem Flugpreisnachlass im innerdeutschen Flugverkehr erkundigen.

3. Finanzielle Nachteilsausgleiche

3.1 Ermäßigung bei der Einkommensteuer

Schwerbehinderte Menschen erhalten eine Ermäßigung bei der Einkommensteuer. Ihnen wird in Abhängigkeit vom GdB ein Pauschbetrag in die Lohnsteuerkarte eingetragen. Aber auch Menschen mit Behinderung, die einen GdB von 30 oder 40 anerkannt haben, haben einen Anspruch auf diese Ermäßigung. Zusätzliche Voraussetzung für diese Personen ist, dass sie durch die Behinderung in ihrer körperlichen Bewegungsfähigkeit dauernd beeinträchtigt sind. Möglich ist die Eintragung des Pauschbetrags bei ihnen auch, wenn die Behinderung zum Bezug einer Rente berechtigt oder sie durch eine Berufskrankheit hervorgerufen wurde. Das Landesamt stellt Berechtigten ohne Schwerbehindertenausweis eine entsprechende Bescheinigung aus.

Höhe des Pauschbetrages:

GdB 25 und 30:	310 Euro
GdB 35 und 40:	430 Euro
GdB 45 und 50:	570 Euro
GdB 55 und 60:	720 Euro
GdB 65 und 70:	890 Euro
GdB 75 und 80:	1.060 Euro
GdB 85 und 90:	1.230 Euro
GdB 95 und 100:	1.420 Euro

Blinde Menschen mit dem Merkzeichen „Bl“, hilflose Menschen, die das Merkzeichen „H“ im Ausweis eingetragen haben sowie Menschen mit Behinderung mit einer von der Pflegekasse festgestellten Pflegestufe III erhalten stattdessen einen Pauschbetrag in Höhe von 3.700 Euro.

Neben den oben aufgeführten Pauschbeträgen werden seitens des Steuerrechts weitere finanzielle Erleichterungen gewährt. Fallen höhere behinderungsbedingte Kosten an, können diese durch Einzelnachweise geltend gemacht und steuerlich abgesetzt werden.

Obwohl die Entfernungspauschale für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeit unter 20 Kilometern weggefallen ist, können berufstätige schwerbehinderte Menschen mit einem GdB von 50 und 60 sowie dem Merkzeichen G weiterhin die tatsächlichen Fahrtkosten geltend machen. Gleiches gilt für schwerbehinderte Berufstätige mit einem GdB von mindestens 70 auch ohne Merkzeichen.

Zusätzlich zu den Kosten für die Wege zwischen Arbeit und Wohnung können unter bestimmten Voraussetzungen und in begrenztem Maße auch Kosten für Privatfahrten steuerlich abgesetzt werden. Voraussetzung dafür ist zunächst, dass der GdB mindestens 80 beträgt oder das Merkzeichen G und für die Gehbehinderung ein GdB von mindestens 70 anerkannt wurden.

3.2 Blinden-/Pflegegeld

Einzelne Bundesländer gewähren Blinden- oder Pflegegeld.

In Rheinland-Pfalz erhalten volljährige blinde Menschen Blindengeld in Höhe von derzeit grundsätzlich 410 Euro monatlich (bei Personen, die im April 2003 Blindengeld erhalten haben, 529,50 EUR monatlich). Blinde Menschen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten die Hälfte. Blindengeld wird einkommens- und vermögensunabhängig gewährt. Jedoch werden Leistungen der Pflegekassen angerechnet. Außerdem steht Blindengeld nur bei Aufenthalt außerhalb von Einrichtungen wie Heimen oder Anstalten zu. Zuständig sind die Kreisverwaltungen, in kreisfreien Städten die Stadtverwaltungen.

Ebenso zahlen diese Behörden in Rheinland-Pfalz ein Landespflegegeld aus. Anspruchsberechtigt sind bestimmte Gruppen schwerbehinderter Menschen. Da auf die grundsätzliche Höhe von monatlich 384 Euro Leistungen der Pflegekasse sowie Landesblindengeld angerechnet werden, kommt das Landespflegegeld jedoch nur in seltenen Fällen zur Auszahlung.

3.3 Kindergeld

Kindergeld wird in der Regel maximal bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres des Kindes gezahlt. Kann ein Kind jedoch wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung seinen Lebensunterhalt nicht selbst bestreiten, gilt diese Altersgrenze nicht und Kindergeld kann zeitlich unbegrenzt gezahlt werden. Voraussetzung ist, dass die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist.

3.4 Reduzierter Beitragsservice

Schwerbehinderte Menschen, denen das Merkzeichen RF zuerkannt und im Schwerbehindertenausweis eingetragen wurde, können auf Antrag einen ermäßigten Beitrag in Höhe von 5,99 € im Monat zahlen.

Der Antrag ist direkt beim ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice (ehemals Gebühreneinzugszentrale) zu stellen. Eine vollständige Befreiung mit dem Merkzeichen „Rf“ ist seit 2013 nicht mehr vorgesehen.

3.5 Ermäßigung der Telefongebühren

Die Deutsche Telekom gewährt blinden, gehörlosen und Menschen mit einer Sprachbehinderung, bei denen einen GdB von mindestens 90 festgestellt wurde sowie Menschen, die von der Rundfunkgebührenpflicht befreit worden sind, einen Sozialtarif.

Der aus der Gewährung von kostenlosem Gesprächsguthaben bestehende Nachteilsausgleich muss direkt bei der Telekom beantragt werden. Vor der Antragstellung sollte man sich zunächst darüber informieren, bei welchen Festnetz-Tarifen der Nachlass möglich ist und wie hoch dieser ausfällt.

3.6 Ermäßigung des Eintrittspreises

In vielen Museen oder kulturellen Einrichtungen erhalten schwerbehinderte Menschen eine Ermäßigung des Eintrittspreises. Meistens werden diese in der Übersicht über die Preise aufgelistet. Andernfalls kann es sich lohnen, gezielt nach Ermäßigungen zu fragen.

4. Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben

Behinderte Menschen haben es besonders schwer, eine Arbeit zu finden oder ihre vorhandene Arbeit zu erhalten. Gerade deshalb schätzen schwerbehinderte Arbeitnehmer ihren Arbeitsplatz außerordentlich und sind infolgedessen oft besonders motiviert und seltener krank als ihre gesunden Kolleginnen und Kollegen. Dennoch haben viele Arbeitgeber Vorurteile, schwerbehinderte Menschen einzustellen. Aus diesem Grund muss dieser Personenkreis besonders gefördert werden und steht unter dem Schutz des gesamten zweiten Teils des SGB IX.

Über die Rechte und Pflichten, die für schwerbehinderte Menschen im Berufsleben gelten, sowie über Möglichkeiten und gesetzliche Verpflichtungen der Arbeitgeber, die schwerbehinderte Menschen beschäftigen oder einstellen möchten, wird auf den folgenden Seiten informiert.

4.1 Pflichten des Arbeitgebers

4.1.1 Beschäftigungspflicht und Ausgleichsabgabe

Alle Arbeitgeber sind gesetzlich verpflichtet zu prüfen, ob freie Arbeitsplätze mit schwerbehinderten Menschen besetzt werden können. Bei der Stellenbesetzung müssen arbeitslose oder arbeitsuchende schwerbehinderte Menschen besonders berücksichtigt werden.

Jeder Arbeitgeber mit wenigstens zwanzig Arbeitsplätzen hat die gesetzliche Pflicht, mindestens fünf Prozent dieser Arbeitsplätze mit schwerbehinderten Menschen zu besetzen. Unerheblich ist dabei, ob es sich um öffentliche oder private Arbeitgeber handelt. Darüber hinaus können Arbeitgeber natürlich auch weitere schwerbehinderte Menschen einstellen. Bei der Besetzung freier Arbeitsplätze müssen sie deshalb prüfen, ob die Arbeit auch von Menschen mit Behinderung ausgeführt werden könnte, auch wenn sie ihrer Beschäftigungspflicht bereits in vollem Umfang nachkommen.

Arbeitgeber, die ihrer Beschäftigungspflicht nicht nachkommen, müssen monatlich für jeden unbesetzten Pflichtarbeitsplatz eine Ausgleichsabgabe abführen, die auf anderem Wege der Eingliederung schwerbehinderter Menschen zugute kommt.

4.1.2 Verbot der Benachteiligung schwerbehinderter Beschäftigter

Das Verbot der Benachteiligung schwerbehinderter Menschen ist im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz rechtlich verankert. Bei jeglichen Vereinbarungen oder Maßnahmen, die ein Beschäftigungsverhältnis betreffen, darf ein schwerbehinderter Mensch nicht wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Solche Vereinbarungen und Maßnahmen sind beispielsweise:

- Begründung eines Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnisses
- beruflicher Aufstieg
- Weisungen
- Umsetzung und Versetzung
- Kündigung

Die Folge einer festgestellten Benachteiligung ist eine Entschädigung, die der Arbeitgeber zu leisten hat. Ein Arbeitnehmer, der allein aufgrund seiner Behinderung einen Arbeitsplatz nicht erhalten hat, kann einen angemessen finanziellen Ausgleich verlangen. Allerdings hat er keinen Anspruch auf Einstellung. Wurde ein scherbehinderter Mensch benachteiligt und wäre er aber auch ohne die Benachteiligung nicht eingestellt worden, so kann er gegenüber dem Arbeitgeber einen Anspruch auf Entschädigung von maximal drei Monatsverdiensten nebst Zinsen haben. Dies muss der

Bewerber innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Ablehnung der Bewerbung schriftlich gegenüber dem Arbeitgeber geltend machen.

Auch hinsichtlich des beruflichen Aufstiegs besteht im Benachteiligungsfall ein Recht auf Entschädigung. Einen Rechtsanspruch auf den Aufstieg haben Betroffene allerdings nur dann, wenn dieser sich aus bestimmten Regelungen, beispielsweise dem Tarifvertrag, ergibt. In diesem Fall kann keine Entschädigung gefordert werden, sondern es findet der tatsächliche berufliche Aufstieg statt.
Ob der Arbeitgeber einen schwerbehinderten Menschen benachteiligt hat und welche Entschädigung gegebenenfalls fällig wird, entscheiden im Streitfall die Arbeitsgerichte.

4.2 Kündigungsschutz

Schwerbehinderte und gleichgestellte Beschäftigte haben einen erweiterten Kündigungsschutz. Vor einer Kündigung müssen Arbeitgeber zunächst prüfen, ob eine Weiterbeschäftigung beispielsweise durch den Einsatz von Hilfsmitteln oder auf einem anderen Arbeitsplatz im Betrieb möglich ist.

Um kontrollieren zu können, dass Arbeitgeber tatsächlich alle Möglichkeiten der Weiterbeschäftigung geprüft haben, muss bei jeder Kündigung, die einen schwerbehinderten oder gleichgestellten Menschen betrifft, zunächst die Zustimmung des Integrationsamtes eingeholt werden. Anderenfalls ist die Kündigung nicht wirksam.

Möchte ein Arbeitgeber also einem schwerbehinderten Mitarbeiter kündigen, stellt er zunächst einen Antrag auf Zustimmung zu dieser Kündigung beim Integrationsamt. Von dort aus werden Arbeitnehmer, Schwerbehindertenvertretung und Betriebs- bzw. Personalrat um Stellungnahme zum Sachverhalt gebeten. Wenn dem Sachbearbeiter des Integrationsamtes die Umstände des Falles bekannt sind, kommt es zu einer gemeinsamen Kündigungsschutzverhandlung, um möglichst eine gütliche Einigung zu erzielen, die den Arbeitsplatz erhält oder zu einer einvernehmlichen Beendigung des Arbeitsverhältnisses führt.

Sollte keine gütliche Einigung zwischen den beiden Vertragspartnern zustande kommen, entscheidet das Integrationsamt nach eigenem Ermessen. Es muss dabei das Interesse des schwerbehinderten Arbeitnehmers am Erhalt seines Arbeitsplatzes mit dem Bedürfnis des Arbeitgebers, den Betrieb wirtschaftlich zu führen, abwägen.

Wenn der Arbeitgeber die schriftliche Zustimmung erhalten hat, kann er die Kündigung innerhalb eines Monats wirksam aussprechen.

4.3 Zusatzurlaub

Arbeitnehmer mit einer Schwerbehinderung haben einen gesetzlichen Anspruch auf fünf zusätzliche bezahlte Urlaubstage im Jahr. Arbeiten schwerbehinderte Beschäftigte regelmäßig an mehr oder weniger als fünf Tagen wöchentlich, erhöht oder vermindert sich der Anspruch entsprechend. Voraussetzung ist die Vorlage des Schwerbehindertenausweises beim Arbeitgeber. Schwerbehinderten Menschen gleichgestellte Personen können diesen Zusatzurlaub nicht in Anspruch nehmen.

4.4 Freistellung von Mehrarbeit/Schichtarbeit

Auf ihr Verlangen haben schwerbehinderte Mitarbeiter das Recht, von Mehrarbeit freigestellt zu werden. Beachtet werden muss dabei allerdings, dass nicht jede Überstunde gleich als Mehrarbeit bezeichnet werden darf. Nur die Zeit, die die regelmäßige werktägliche Arbeitszeit von gesetzlich geregelten acht Stunden übersteigt, ist

Mehrarbeitszeit. Möglicherweise ist die regelmäßige Arbeitszeit aber beispielsweise durch Tarifvertrag verlängert wurden. In diesem Fall wird Mehrarbeit erst geleistet, wenn länger als die tarifvertraglich vereinbarte Arbeitszeit gearbeitet wird.
Von Schichtarbeit sind schwerbehinderte Menschen nicht grundsätzlich befreit. Ist es dem Mitarbeiter jedoch aufgrund seiner Behinderung nicht möglich, Schichtarbeit zu leisten, kann ein Arbeitnehmer im Einzelfall vom Arbeitgeber verlangen, seine Arbeitszeit entsprechend zu gestalten.

Im Streitfall kann in diesen Angelegenheiten ein Arbeitsgericht angerufen werden. Der Sozialverband VdK darf seine Mitglieder arbeitsrechtlich allerdings nicht beraten und vertreten.

4.5 Nachteilsausgleiche während der schulischen und beruflichen Ausbildung

Einen Anspruch auf Nachteilsausgleich ganz anderer Art können Schüler mit bestimmten Behinderungen haben. Infrage kommen beispielsweise die Einräumung einer längeren Bearbeitungszeit bei Klausuren oder erleichterte Zulassungsvoraussetzungen zum Studium oder zu Prüfungen. In vielen Prüfungsordnungen wurde zur Wahrung der Chancengleichheit für behinderte Schüler und Studenten Ausnahmeregelungen getroffen.

Weitere Informationen darüber sollten beim zuständigen Ministerium der Länder im Bereich Bildung, Wissenschaft und Kultus oder direkt bei der Bildungseinrichtung erfragt werden. Hinweise zum Studium mit Behinderung geben auch die Studenten- und Studierendenwerke.

5. Nachteilsausgleiche im Bereich der Sozialversicherung

5.1 Abgesenktes Einstiegsalter bei gesetzlicher Altersrente und beamtenrechtlicher Altersversorgung

Die Altersrente für schwerbehinderte Menschen erhalten Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung unter bestimmten Voraussetzungen. Im Unterschied zur Regelaltersrente ist der Rentenbeginn um 2 Jahre vorgezogen. Die Altersgrenze für diese Rentenart wurde durch die Rentenreform 2007 für Versicherte, die nach 1951 geboren sind, stufenweise von heute 63 auf 65 Jahre angehoben.

Auch eine vorzeitige Inanspruchnahme der Rente für schwerbehinderte Menschen ist nach derzeitiger Rechtslage ab Vollendung des 60. Lebensjahres möglich. Auch diese Grenze wird schrittweise auf 62 angehoben. Für jeden Monat der vorgezogenen Inanspruchnahme wird die Altersrente lebenslang monatlich um 0,3 Prozent gekürzt. Maximal beträgt die Kürzung 10,8 Prozent.

Die Altersrente für schwerbehinderte Menschen kann von gleichgestellten Menschen nicht in Anspruch genommen werden.

Besondere Regelungen für den Eintritt in den Ruhestand gelten auch bei schwerbehinderten Beamten. Ansprechpartner diesbezüglich ist der Dienstherr.

5.2 Freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung

Wer in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht pflichtversichert ist, kann sich dennoch freiwillig in einer gesetzlichen Krankenkasse versichern. Dazu müssen jedoch einige Voraussetzungen erfüllt sein.

Für schwerbehinderte Menschen gibt es Zugang zur freiwilligen Krankenversicherung unter erleichterten Voraussetzungen.

5.3 Zuzahlungen in der gesetzlichen Krankenversicherung

Für die Inanspruchnahme medizinischer Leistungen sowie die Verordnung von Arznei-, Hilfs- und Verbandmitteln und zu stationären Maßnahmen etc. müssen Versicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung Zuzahlungen erbringen. Diese Zuzahlungen sind kalenderjährlich bis zur Höhe einer sich am Einkommen bemessenden Belastungsgrenze zu leisten.

Diese Grenze liegt bei 2 Prozent der jährlichen Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt. Für chronisch kranke Menschen liegt die Belastungsgrenze hingegen bei nur einem Prozent. Eine chronische Krankheit liegt beispielsweise dann vor, wenn für eine Krankheit ein GdB von mindestens 60 festgestellt wurde und der Versicherte sich wegen dieser Krankheit in ärztlicher Dauerbehandlung befindet.